

mit den Anlagen:

- 1 = Strafenkatalog
- 2 = Spielplanschema
- 3 = Spielgemeinschaften

1. Einleitung

- 1.1 Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Volleyball-Landesverbandes Württemberg (VLW) mit Ausnahme des überregionalen Spielverkehrs, für den besondere Bestimmungen gelten.
- 1.2 Für den internationalen Spielverkehr und den internationalen Spielertransfer gelten die Regelungen der FIVB und der CEV, denen alle Spieler des VLW nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesspielordnung in Ergänzung zu dieser Ordnung unterliegen.
- 1.3 Für den Jugendspielverkehr gelten ergänzend die VLW-Bestimmungen für den Jugendspielverkehr.

2. Spielverkehr

- 2.1 Der Spielverkehr des VLW gliedert sich in
 - a) Pflichtspiele (Meisterschaftsspiele der Aktiven und Jugend sowie Pokalspiele),
 - b) Repräsentativspiele (würtembergische Auswahl),
 - c) Freundschaftsspiele,
 - d) sonstige Veranstaltungen (z.B. Schul- und Lehrermeisterschaft, Freizeitsport, Mixed-Spielverkehr).
- 2.2 Für Pflichtspiele sind der Spielwart und der Jugendwart (männliche und weibliche Jugend) oder von diesen benannte Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse zuständig.
- 2.3 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.
- 2.4 An Pflichtspielen können sich Vereine und Spielgemeinschaften beteiligen, die Mitglieder des VLW sind oder vom Präsidium des VLW zugelassen werden.
 - 2.4.1 Spielgemeinschaften bestehen aus Vereinen, die beide Mitglieder des VLW sind. Für die Teilnahme von Spielgemeinschaften gelten ergänzend zur LSO die in Anlage 3 zur LSO definierten Bestimmungen über Spielgemeinschaften. Für den Jugendspielverkehr gelten die VLW-Bestimmungen für den Jugendspielverkehr.
- 2.5 Freundschaftsspiele, die in Deutschland gegen ausländische Mannschaften ausgetragen werden, bedürfen der Genehmigung des DVV. Diese ist über die Geschäftsstelle des VLW zu beantragen. Die Gebühr des DVV beträgt bei Einzelspielen € 10,00 und bei Turnieren € 6,00 je ausländische Mannschaft.
Diese Regelung gilt nur, wenn Mannschaften ab Regionalliga aufwärts teilnehmen. Spiele von Mannschaften niedrigerer Leistungsklassen sind über den VLW beim DVV anzumelden (Strafenkatalog 2.1.6).
- 2.6 Alle Turniere von aktiven Mannschaften müssen mit dem voraussichtlichen Organisationsplan mindestens drei Wochen vorher dem nach LSRO 3 zuständigen Schiedsrichterwart bzw. dem Landeschiedsrichterwart gemeldet werden (Strafenkatalog 2.1.7).

- 2.7 Veranstalter der Württembergischen Meisterschaften ist der VLW. Der Spiel- bzw. Jugendausschuss kann die Austragung einem Verein übertragen.

3. Durchführung

- 3.1 Alle Pflichtspiele auf Landesebene sind - getrennt nach Geschlechtern - nach den vom DVV eingeführten Internationalen Volleyball-Spielregeln unter Leitung anerkannter Schiedsrichter durchzuführen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann auf zwei Sätze abgewichen werden. Im Spielverkehr der Jugend ist folgende Ausnahme zulässig: In Mannschaften, die zum Spielverkehr der männlichen Jugend angemeldet sind, können auch Mädchen eingesetzt werden. Näheres ist in den Bestimmungen für den Jugendspielverkehr geregelt.

- 3.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten

a)	bei Spielen über 3 Gewinnsätze		
	Gewinner	3:0 oder 3:1	3 Punkte
	Gewinner	3:2	2 Punkte
	Verlierer	2:3	1 Punkt
	Verlierer	1:3 oder 0:3	0 Punkte
b)	bei Spielen über 2 Gewinnsätze		
	Gewinner	2:0	3 Punkte
	Gewinner	2:1	2 Punkte
	Verlierer	1:2	1 Punkt
	Verlierer	0:2	0 Punkte

- 3.2.2 Es werden nur Pluspunkte vergeben.

Über die Reihenfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl der gewonnenen Spiele,
- c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballquotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 3.2.1 a)-e) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen, die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

- 3.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit dem ungünstigsten Satz- und Ballverhältnis gemäß den Internationalen Volleyball-Spielregeln erkennen, es sei denn, die gegnerische Mannschaft erklärt sich mit der Verzögerung oder Verschiebung einverstanden. Für Spiele, die in Turnierform (Dreierturnier) ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für das zweite Spiel eine Stunde, für die weiteren Spiele jeweils eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen. Außerdem sind die im Strafenkatalog vorgesehen Strafen auszusprechen (Strafenkatalog 1.9).

Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist (Strafenkatalog 1.3).

Der Staffel- oder Spielleiter hat nach Absatz 1 Satz 1 zu verfahren, wenn eine Mannschaft ein Spiel ohne Zustimmung des Gegners oder des Staffelleiters / Spielleiters absagt. Außerdem sind die im Strafenkatalog vorgesehenen Strafen auszusprechen (Strafenkatalog 1.9).

Die Entscheidung über den Spielverlust sowie Geldstrafe ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet sind.

- 3.3.2 Auf Spielverlust mit dem ungünstigsten Punkt-, Satz- und Ballverhältnis gemäß den Internationalen Volleyball-Spielregeln muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Spieler an Pflichtspielen teilnimmt, der
- ohne gültige Spielberechtigung für den bestimmten Verein ist,
 - ohne gültige Spielberechtigung für die bestimmte Mannschaft ist,
 - nicht namentlich in der Spielerliste des Spielberichts bogens aufgeführt ist, es sei denn, dies stellt sich als offensichtlicher Irrtum heraus (Strafenkatalog 1.14 a),
 - einer Sperre bzw. vorläufigen Sperre unterliegt,
 - eine andere Spielernummer als die im Spielberichtsbogen eingetragene Trikotnummer aufweist, es sei denn, dies stellt sich als offensichtlicher Irrtum heraus (Strafenkatalog 1.14 b).

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der zuständige Staffel- oder Spielleiter. Außerdem sind die im Strafenkatalog vorgesehen Strafen auszusprechen (Strafenkatalog 1.13 bzw. 1.14).

Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Absatz 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

- 3.3.3 Auf Spielverlust mit dem ungünstigsten Punkt-, Satz- und Ballverhältnis gemäß den Internationalen Volleyball-Spielregeln muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die bei einem Heimspiel nicht über die gesamte Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Spielhalle verfügt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter in Absprache mit dem zuständigen Spielwart nach pflichtgemäßem Ermessen (Strafenkatalog 1.2).

3.4 Spielerkleidung und Trainingsanzüge

- 3.4.1 Bei allen Spielen haben die Mannschaften in einheitlicher Spielerkleidung anzutreten (Strafenkatalog 1.15). Die Spielerkleidung hat den Internationalen Spielregeln zu entsprechen.

- 3.4.2 Werbung ist auf der Spielerkleidung und auf den Trainingsanzügen von Spielern und Betreuern wie folgt gestattet:

- Spielerkleidung:** Die Werbung darf auf der Vorder- und/oder Rückseite des Trikots unterhalb der Spielernummer mit einer Werbefläche von höchstens 250 qcm angebracht werden.
- Trainingsanzüge:** Die Werbung darf nur auf der Rückseite mit einer Werbefläche von höchstens 500 qcm angebracht werden.

- 3.4.3 Während eines Spiels darf auf dem Trikot nur für eine Firma geworben werden.

- 3.4.4 Soweit eine Werbung geeignet ist, Anstoß zu erregen und dadurch die Interessen des Volleyballsports zu verletzen, ist sie vom Landesspielwart zu untersagen. Einsprüche sind an den Vorstand zu richten. Gegen seine Entscheidung kann nach der Rechtsordnung vorgegangen werden.

- 3.5 Das VLW-Präsidium kann bestimmen, dass im Spielverkehr Spielbälle, die in einem Ballpool zugelassen sind, zu verwenden sind.

- 3.6 Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung gemäß BSO 5.11 zu gewährleisten.

4. Spielberechtigung

4.1 Spielberechtigung von Vereinen

- 4.1.1 Spielberechtigt beim Spielverkehr auf Landesebene sind Mannschaften von Vereinen, die Mitglied des VLW oder nach LSO 2.4 vom Präsidium zugelassen sind.

- 4.1.2 Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an Pflichtspielen in jeder Alters- und Leistungsklasse (jeweils männlich und weiblich) teilnehmen. Dies gilt nicht für Pflichtspiele im Aktivenbereich des VLW, Vorrundenspiele zur Ermittlung von Württembergischen Meistern der Senioren, Bezirksstaffeln der U20, U18 und U16, Wettbewerbe der Jugend mit weniger als sechs Feldspielern und für den Jugendpokalwettbewerb.

- 4.1.3 **Spielberechtigung von Stützpunktmannschaften**
Zur Förderung der Leistung und auf Antrag des Leistungsausschusses kann der Vorstand des VLW außerordentliche Spielrechte für weibliche und männliche Stützpunktmannschaften in Ligen des VLW bestimmen.
Die Meldung dieser Mannschaften muss bis spätestens 5. Februar für die kommende Saison beim Spielausschuss erfolgen.
Bei der erstmaligen Bestimmung des Spielrechts in einer Spielklasse ist die Stützpunktmannschaft auf einen freien Platz zu setzen. Ist dies nicht möglich, wird die Anzahl der aufsteigenden oder verbleibenden Mannschaften aus der Relegation für diese Staffel entsprechend reduziert. Die Aufstiegsregelungen laut LSO bleiben davon unberührt.
Stützpunktmannschaften sind von der Relegation und den Auf- und Abstiegsregelungen ausgenommen.
Die Platzierungen der Stützpunktmannschaften werden für den Aufstieg, Abstieg und die Relegation gestrichen. Entsprechend der Anzahl der Stützpunktmannschaften wird die Staffelfgröße der betreffenden Staffel reduziert.
Die Wertungen aller Spiele der Stützpunktmannschaften bleiben bestehen.
- 4.2 **Spielberechtigung von Mannschaften**
- 4.2.1 Im Spielverkehr des VLW dürfen bei Pflichtspielen beliebig viele nichtdeutsche Spieler eingesetzt werden (vgl. LSO 4.6). Soweit es um die Qualifikation für überregionale Ligen oder Meisterschaften geht, gelten die dortigen Regelungen.
- 4.2.2 Für Jugend- und Seniorenmeisterschaften, Freundschaftsspiele und sonstige Veranstaltungen gilt bezüglich nichtdeutschen Spielern keine Teilnahmebeschränkung.
- 4.3 **Spielberechtigung für Spieler**
- 4.3.1 Zur Teilnahme am Spielverkehr sind nur Spieler zugelassen, die über einen gültigen Spielerpass gemäß LSO 5 verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Eine Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst BSO nicht erfüllt sind.
- 4.3.2 Einem Spieler darf eine Spielberechtigung bei den Aktiven, der Jugend und den Senioren nur für je einen Verein erteilt werden. Erlangt ein Spieler ein weiteres Spielrecht (im In- oder Ausland), ohne dass das bisher geltende Spielrecht erloschen ist, ist das weitere Spielrecht ungültig. Die Feststellung trifft der zuständige Spielwart unter Beachtung von LSO 6.2. Näheres ist in der Spielerpassordnung und in der Anlage 7 zur BSO geregelt.
- 4.3.3 Für die Spielberechtigung in den Lizenzligen gilt BSO 6.3.3.
- 4.3.4 Die Spielberechtigung außerhalb der Lizenzligen für einen bestimmten Verein erteilt die VLW-Passstelle (Passstellenvermerk) - in Vertretung die VLW-Geschäftsstelle - nach der Spieler- bzw. Jugendspielerpassordnung. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Staffel, ein bestimmtes Spieljahr und eine bestimmte Mannschaft erteilt dann der zuständige Staffelleiter (Staffelleitervermerk). Ohne diese Spielberechtigungen darf kein Spieler an Pflichtspielen teilnehmen (vgl. LSO 5.6), es sei denn, diese Ordnung lässt eine Ausnahme zu (vgl. LSO 4.10 und 5.1).
- 4.4 **Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche**
- 4.4.1 Jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Pflichtspielen der Jugend und der Aktiven nur dann teilnehmen, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, dass ihr Kind Volleyball spielen darf und dass von ärztlicher Seite keine Bedenken bestehen. Außer in den Lizenzligen oder bei Einsätzen mit Doppelspielrecht gemäß LSO 4.4.2 genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins zu Beginn eines jeden Spieljahres gegenüber dem Staffelleiter, dass ihm eine entsprechende Zustimmung der Eltern vorliegt. Andere Vereine dürfen aus dem Nichtvorliegen keine Rechte ableiten.
- 4.4.2 Abweichend von LSO 4.3.2 und LSO 5.1 kann Mitgliedern der D-Kader des VLW auf Antrag der Landestrainer durch den Vorstand des VLW nach Anhörung des Landesspielwartes ein Doppelspielrecht gewährt werden. Dieses berechtigt neben dem Spielen in einer Aktivenmannschaft des Erstvereins auch das Spielen in einer anderen Leistungsklasse.
- desselben Vereins unter Aufhebung von LSO 4.8 und LSO 4.9

- eines anderen Vereins unter Abweichung von LSO 4.3.2
Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Neben dem schriftlichen Einverständnis des Spielers, muss auch das rechtsverbindliche Einverständnis der beteiligten Vereine vorliegen.
- b) Die Berechtigung wird längstens für ein Spieljahr erteilt (vgl. LSO 2.3). Sie muss ggf. im Folgejahr erneut beantragt werden.
- c) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Die Spielberechtigung für eine Landesverbandsauswahl richtet sich nach dem Spielrecht des Erstvereins.
- d) Das Doppelspielrecht wird auf einem Einlegeblatt im Spielerpass erteilt durch Bestätigung des zuständigen Spielwartes auf Landesebene und Eintrag des Passstellen- und des Staffelleitervermerks gemäß LSO 4.3.4.
- e) Der Staffelleitervermerk darf nur erteilt werden, wenn - abweichend von LSO 4.4.1 - die sportärztliche und orthopädische Unbedenklichkeit durch Testat nachgewiesen ist und schriftliche Zustimmungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sowie des Erstvereins vorgelegt sind.
- f) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom Landestrainer unverzüglich der spielleitenden Stelle mitgeteilt.

4.4.3 Das zulässige Höchstalter für die Teilnahme an Jugendmeisterschaften legt die Jugendspielordnung als Anlage 5 der BSO fest (vgl. LSO 9.3).

4.4.4 Abweichend von LSO 4.8.3 darf ein Jugendspieler in seinem Aktivenverein beliebig oft höher spielen. Dabei spielt er sich nicht fest.

a) Für diese Regelung gilt:

- Zur Einstufung als Jugendspieler ist das zulässige Höchstalter für die Teilnahme an Jugendmeisterschaften ausschlaggebend (vgl. LSO 4.4.3).
- Die Regelung gilt bis einschließlich Oberliga.
- Das Höher spielen wird nur in den Spielberichtsbogen und nicht in den Spielerpass eingetragen.

b) Das Höher spielen ist, unabhängig vom Festspielen, nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig (vgl. LSO 5.6):

- LSO 4.8.2 Satz 3 gilt unverändert: In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer höheren Mannschaft im Spieljahr ist Höher spielen in dieser Mannschaft nicht gestattet.
- Pro Tag darf ein Jugendspieler, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur in zwei Spielen von Aktivenmannschaften eingesetzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Relegationsspiele.
- Ein Jugendspieler darf nicht in zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse (Ausnahme: unterste Leistungsklasse) spielen. In der untersten Leistungsklasse gilt die allgemeine Regel für das Höher- und Festspielen uneingeschränkt (vgl. LSO 4.8).

c) Der Aktivenspielerpass des Jugendspielers muss nach dem ersten Höher spielen in der Spielklasse, unaufgefordert innerhalb einer Woche dem zuständigen Staffelleiter zur Überprüfung vorgelegt werden (Strafenkatalog 1.12).

4.5 Ergänzende Bestimmungen für Senioren

4.5.1 Das zulässige Mindestalter für die Teilnahme an Seniorenmeisterschaften legt die Seniorenspielordnung als Anlage 4 der BSO fest (vgl. LSO 9.3).

4.6 Spielberechtigung für nichtdeutsche Spieler

4.6.1 Als nichtdeutsche Spieler gelten Ausländer und Staatenlose.

4.6.2 Deutschen gleichgestellt werden Ausländer und Staatenlose, die seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen ständigen Wohnsitz haben und seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig sind. Die Gleichstellung wird auf Antrag durch die VLW-Passstelle im Spielerpass bestätigt. Sie hat in Zweifelsfällen Nachweise zu verlangen. Die Gleichstellung verliert mit Ablauf der Gültigkeit des Spielerpasses ihre Gültigkeit und ist gegebenenfalls gemäß den Sätzen 1 bis 3 neu zu beantragen. Die Bestätigung ist jeweils mit dem Spielerpass vorzulegen.

- 4.6.3 Bei Aufstiegsspielen gilt die Ausländerregelung der höheren Leistungsklasse.
- 4.7 Die Vereine müssen für jede Mannschaft dem zuständigen Staffel- bzw. Spielleiter bis spätestens 14 Tage vor dem ersten offiziellen Spieltag der Staffel (Terminplan) mindestens sechs Spielerpässe (bei Midimannschaften vier und bei Minimannschaften drei Spielerpässe) mit jeweils gültigem Passstellenvermerk zur Erteilung des Staffelleitervermerks (vgl. LSO 4.3.4) vorlegen (Strafenkatalog 1.1). Darüber hinaus können weitere Spieler für die betreffende Mannschaft jederzeit gemeldet werden.
- 4.8 Höhere Mannschaft, Höher- und Festspielen
- 4.8.1 Höhere Mannschaft
Unter einer höheren Mannschaft versteht man eine Mannschaft desselben Vereins, die in einer höheren Leistungsklasse spielberechtigt ist. Für die unterste Leistungsklasse und im Jugendspielverkehr gilt folgende Sonderregelung: Spielen mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Leistungsklasse, so ist die Mannschaft mit der jeweils kleineren Mannschaftsziffer als die höhere Mannschaft anzusehen.
- 4.8.2 Höherspielen
Ein gemäß LSO 4.3.4 spielberechtigter Spieler darf in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden und spielt dadurch höher. Für das Höherspielen von Jugendspielern ist LSO 4.4.4 zu beachten. In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer höheren Mannschaft im Spieljahr ist Höherspielen in dieser Mannschaft nicht gestattet.
Der 1. Schiedsrichter muss nach dem Spiel einen Vermerk über das Höherspielen in den Spielberichtsbogen und in den Spielerpass eintragen.
- 4.8.3 Festspielen
Wird derselbe Spieler in einem zweiten Spiel derselben höheren Mannschaft eingesetzt, hat sich der Spieler in dieser Mannschaft festgespielt. Nimmt ein Spieler an zwei Spielen unterschiedlicher höherer Mannschaften teil, so spielt er sich in der niedrigeren der beiden Mannschaften fest. Mit dem Festspielen erlischt die Spielberechtigung für die bisherige Mannschaft und der Spieler ist vorläufig für die nach Satz 1 bzw. Satz 2 höhere Mannschaft spielberechtigt. Der Spielerpass muss unaufgefordert, innerhalb von einer Woche nach dem Einsatz, dem zuständigen Staffelleiter zur Eintragung des neuen Staffelleitervermerks vorgelegt werden (Strafenkatalog 1.12). Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.
- 4.9.1 Ein gemäß LSO 4.3.4 spielberechtigter Spieler mit Staffelleitervermerk für eine bestimmte Mannschaft ist während des jeweiligen Spieljahres bei Pflichtspielen mit Ausnahme von LSO 4.9.2 nur für die bestimmte oder für eine gemäß LSO 4.8.1 höhere Mannschaft spielberechtigt.
- 4.9.2 Falls ein Spieler in Meisterschaftsspielen nicht oder drei Monate nicht eingesetzt war, muss der Staffelleiter auf Antrag den Staffelleitervermerk sofort löschen. Die Spielberechtigung für eine andere Mannschaft des Vereins wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.
- 4.10 Für die Teilnahme an den Seniorenmeisterschaften bedarf es keines Staffelleitervermerks.

5. Spielerpässe

- 5.1 Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Gültiger Spielerpass ist der DVV-Spielerpass (weiß, Aktive), der DVV-Jugend-Spielerpass (gelb) und der DVV-Senioren-Spielerpass (hellgrün), in dem die Spielberechtigungen (Passstellen- und Staffelleitervermerk) nach LSO 4 eingetragen sind. Nur im Bereich des VLW gelten für Spiele der Jugend- und Seniorenmeisterschaften Ablichtungen von Jugend-/Senioren-Spielerpässen als Passersatz, sofern diese von der VLW-Passstelle bestätigt und nicht älter als acht Monate sind.
- 5.2 Fehler der Passstelle, des Staffelleiters oder eines Schiedsrichters bei Eintragungen im Spielerpass machen diesen nicht ungültig. Die Fehler sind nach deren Feststellung unverzüglich zu beheben. Ein Spielerpass ist ungültig, sofern er auf falschen oder gefälschten Angaben beruht.
- 5.3 Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des ersten Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen. Die Spielerpässe bleiben während des Spiels beim

Wettkampfleiter. Ist kein Wettkampfleiter vorhanden, übernimmt der 1. Schiedsrichter dessen Aufgaben.

- 5.4 Kann sich ein Spieler nicht durch einen Spielerpass ausweisen, so hat dies der 1. Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Er hat sich, wenn er den Spieler nicht kennt, die Identität nachweisen zu lassen (Strafenkatalog 1.11).
Spieler, die ohne Spielerpassvorlage zum Einsatz kommen, müssen dem Staffelleiter unaufgefordert durch umgehende Übersendung des Spielerpasses nachweisen, dass die Spielberechtigung für die Staffel und den Verein noch vorhanden ist. Ist der Spielerpass nicht innerhalb von einer Woche nach dem Einsatz beim Staffelleiter, hat dieser das Spiel nach LSO 3.3.1 zu werten (vgl. LSO 5.6).
- 5.5 Bei Meisterschaften der Jugend und Senioren in Turnierform, bei Pokalspielen und bei Veranstaltungen für die dies in der Ausschreibung besonders vorgeschrieben ist, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die vor Spielbeginn ein Spielerpass vorgelegt wird. In der Ausschreibung kann vorgesehen werden, dass zum Nachweis des Alters bei berechtigten Zweifeln ein amtlicher Ausweis vorzulegen ist (Personal-, Schüler-, Studentenausweis, Reisepass).
- 5.6 Spiele, in denen nichtberechtigte Spieler eingesetzt werden (Spielen ohne Spielberechtigung nach LSO 4, Spielen mit zwei Spielerpässen, Spielen mit gefälschtem Spielerpass usw.) müssen nach LSO 3.3.1 bzw. LSO 3.3.2 gewertet werden. Außerdem sind die im Strafenkatalog vorgesehenen Strafen auszusprechen (Strafenkatalog 1.13, 2.1.2).

6. Vereinswechsel

- 6.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Verweigerungsgrund nach LSO 6.2 nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Bei Auflösung eines Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.
Beim Wechsel eines Deutschen oder ihm nach LSO 4.6.2 gleichgestellten Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein muss grundsätzlich die Freigabe des ausländischen Verbandes, in dessen Bereich der Spieler zuletzt eine Spielberechtigung hatte, vorliegen; im Übrigen ist LSO 6.4 hinsichtlich der Wartezeit entsprechend anzuwenden.
Bei Spielerpässen, deren Gültigkeit 1 Jahr oder länger abgelaufen ist, ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- 6.2 Ein Verein kann die Freigabe eines Spielers verweigern, solange dieser mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist oder einer Vereinsperre unterliegt, die vom DVV, VLW oder dem zuständigen Landesverband anerkannt ist. Über die Anerkennung wird vom Landesspielwart auf Antrag des Vereins entschieden.
- 6.3.1 Beantragt ein Spieler die Freigabe, um zu einem Bundesliga-, Dritte Liga- oder Regionalligaverein zu wechseln, so gelten die besonderen Regelungen des DVV (vgl. BSO 8 ff).
- 6.3.2 Beantragt ein Spieler eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, gelten die besonderen Regelungen des DVV. Im Übrigen gilt LSO 7.7 der Spielerpassordnung.
- 6.4.1 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt eine Wartezeit; darüber hinaus, soweit der Spieler noch keinen Staffelleitervermerk erhalten oder an keinem Pflichtspiel für den alten Verein teilgenommen hat. Eine entsprechende schriftliche Versicherung ist der Passstelle vorzulegen.
Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Wechsel vom BFS-Bereich zum aktiven Spielverkehr nach LSO 2.1 a) und auch innerhalb desselben Vereins.
- 6.4.2 Verkürzte Wechselsperre für Jugendspieler
Abweichend von LSO 6.4 kann einem Jugendspieler für die Qualifikationsturniere zu den Leistungsstaffeln U20 und U18 auf Antrag seines Vereins ein Pass für einen neuen Verein ausgestellt werden, ohne dass eine Wechselsperre eintritt. Dies wird von der Passstelle vermerkt.

Bei einem erneuten Vereinswechsel ist der Spieler jedoch frühestens ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres spielberechtigt.

- 6.5 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung oder auch nur seine komplette Damen- oder Herrenabteilung (einschließlich der zugehörigen Jugendabteilung) in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Leistungsklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins gegenüber dem Landesspielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein nur verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der spielenden Mitglieder der Abteilung bzw. der Damen- oder Herrenabteilung den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an der Abteilung bestehen oder Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde.
- 6.6 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens sechs ihrer Spieler, die in mindestens fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt waren, zu einem anderen Verein, so kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler dürfen abweichend von LSO 6.4 Satz 4 frühestens am 1. Oktober des Jahres erneut den Verein wechseln. Für den neuen Verein sind sie frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt. Eine Spielrechtsübertragung kann nur nach Abschluss der Meisterschaftsspiele erfolgen und muss bis zum 10. Mai des Spieljahres vollzogen sein.

7. Schiedsrichter

- 7.1 Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder seinen Vertreter für alle Spiele ab den Oberligen und Endrundenspielen um die Württembergische Meisterschaft der Jungsenioren und der Senioren 1 + 2, Seniorinnen 1+2.
Bei Spielverlegungen in den Oberligen (nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes) muss das neutrale Schiedsgericht durch den Antragsteller gestellt werden. Die beauftragten Schiedsrichter müssen, mindestens zwei Wochen vor dem neu angesetzten Spieltermin, durch den antragstellenden Verein dem Schiedsrichter-Einsatzleiter gegenüber namentlich benannt werden.
- 7.2.1 Die Mindestqualifikation des 1. und 2. Schiedsrichters sowie die des Anschreibers ergibt sich aus LSRO 5.10 (Strafenkatalog 1.10).
- 7.2.2 Bei Einzelspielen stellt die Heimmannschaft den Anschreiber (Strafenkatalog 1.10).
- 7.3 Jeder Verein ist verpflichtet, die geforderten Schiedsrichter zu stellen. Vereine mit Mannschaften in Staffeln mit neutralem Schiedsrichtereinsatz müssen je Mannschaft dem Landesschiedsrichterwart auf dem Meldebogen bis 10. Mai jeden Jahres namentlich zwei Schiedsrichter; bei Aufteilung der Verpflichtung gem. 6.8.1 LSRO entsprechend mehr, mit der nach Ziff. 6.10 LSRO festgesetzten Lizenz bzw. zur Ausbildung hierzu melden und zur Verfügung stellen (Pflichtschiedsrichter, vgl. LSO 10.2.1). Werden in einer Staffel mit neutralem Schiedsrichtereinsatz mehr als 10 Mannschaften eingeteilt, so sind Vereine verpflichtet, für jede ihrer Mannschaften dieser Staffel bis 10. Juni einen dritten Pflichtschiedsrichter zu melden, der im Besitz einer C-Lizenzstufe ist.
Der Schiedsrichtereinsatz wird in der Ausschreibung geregelt. Ist keine Regelung getroffen,
- a) so übernimmt bei Dreierturnieren die spielfreie Mannschaft das volle Schiedsgericht einschließlich mindestens zwei Linienrichter (vgl. auch LSRO 4.7) (Strafenkatalog 1.10).
 - b) so hat bei Einzelspielen der Heimverein auf eigene Kosten für einen neutralen Schiedsrichter zu sorgen, wobei er den Bezirksschiedsrichterwart um Unterstützung bitten kann. Der 2. Schiedsrichter ist vom Gastverein oder, falls dieser verzichtet, vom Heimverein zu stellen. Das übrige Kampfgericht ist vom Heimverein zu stellen.
- 7.4 Ist der eingesetzte Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spieltermin zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz dessen Aufgaben übernehmen.
- 7.5 Ist kein Schiedsrichter nach LSO 7.4 einsatzbereit, so hat der 2. Schiedsrichter das Spiel zu leiten und einen 2. Schiedsrichter zu bestimmen. Ist dann immer noch kein Schiedsrichter einsatzbereit, können sich die Mannschaften auf eine anwesende Person als Schiedsrichter einigen, wobei die Gastmannschaft das erste Vorschlagsrecht hat.

- 7.6 Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichtereinteilung sind vor Spielbeginn festzuhalten und im Falle von LSO 7.5 von den Mannschaftsleitern gegenzuzeichnen. Der Staffelleiter, bei Spielen mit neutralem Schiedsgericht der Schiedsrichtereinsatzleiter, hat den Verein des nicht erschienenen Schiedsrichters nach dem Strafenkatalog zu bestrafen (Strafenkatalog 1.10). Dies gilt auch, wenn der Verein einen Ersatzschiedsrichter stellt, der nicht die geforderte Lizenz nachweisen kann.
- 7.7 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zu Stande, wird der Staffelleiter vom Ausrichter durch Übersendung des teilausgefüllten von der Gastmannschaft gegengezeichneten Spielberichts unterrichtet. Das Spiel wird neu angesetzt.
Die Kosten des ausgefallenen Spiels trägt der Verein, der den Schiedsrichter stellen musste. Erfolgte die Einladung nicht rechtzeitig, so trägt die Kosten der Heimverein. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.
- 7.8 Verstöße gegen Tätigkeitsverpflichtungen nach der LSRO werden von den zuständigen Staffelleitern nach LSO 7.7 und nach LSRO 11 geahndet.
- 7.9 Verstößt die Entscheidung eines Schiedsrichters gegen Bestimmungen der BSO, LSO, RO oder der Internationalen Volleyball-Spielregeln, so gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung.
- 7.10 Im Übrigen gilt für den Schiedsrichtereinsatz die Landesschiedsrichterordnung.

8. Repräsentativaufgaben u.a.

- 8.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler(innen) zu Vorhaben eines DVV- oder VLW-Kaders und zu Repräsentationsspielen des DVV oder VLW freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis triftiger Gründe (z.B. berufliche oder schulische Verpflichtungen, nachgewiesene Verletzungen, Vorhaben des DVV, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften mit Vereinsmannschaft) keine Folge, so gilt Strafenkatalog 2.2.7. Das Verfahren wird vom Sportwart beim Landesspielwart bzw. Jugendspielwart beantragt. Entsprechendes gilt auch, wenn eine begründete Absage schuldhaft verspätet oder überhaupt nicht erfolgte.
- 8.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu € 205,00 bestraft werden. Das Verfahren wird vom Landesspielwart bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt.
- 8.3 Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden der Berufung die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffelleiter oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Die betroffenen Vereine können beim Leistungsausschuss gegen entsprechende Nachweise Kostenersatz für entstandene Kosten beantragen.
- 8.4 LSO 8.3 gilt entsprechend für Spieler, die an einem Pflichtspiel ihrer Mannschaft verhindert sind wegen Teilnahme an einer Veranstaltung des DVV oder VLW.
- 8.5 Die Verpflichtung zur Freistellung im Bereich des VLW erstreckt sich nur auf die im Terminplan veröffentlichten Termine sowie nur wenn die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Vorhaben bei den Vereinen vorliegt. Bei kurzfristig anberaumten Vorhaben oder vom veröffentlichten Terminplan abweichenden Terminen hat der Verein das Recht, mit Rücksicht auf endgültige Spielpläne, die Freistellung von Spielern zu verweigern. Insbesondere gilt für diese Fälle LSO 8.3 Satz 2 nicht.

9. Allgemeine Regelungen zum Spielverkehr

9.1 Aktivenspielverkehr

9.1.1 Einteilung in Leistungsklassen (Pools) und Staffeln

- a) Die Meisterschaftsspiele im Aktivenspielverkehr finden bei Damen und Herren in Leistungsklassen statt. Innerhalb der einzelnen Leistungsklassen werden – auch über Bezirksgrenzen hinweg - Staffeln gebildet. Die Leistungsklassen und Staffeln richten sich grundsätzlich nach folgender Tabelle. Diese ist von der höchsten Leistungsklasse absteigend bis zur niedrigsten gegliedert.

Leistungsklassen		max. Anzahl der Mannschaften	Anzahl der Staffeln	zu bildende Staffeln max. Anzahl der Mannschaften je Staffel (vollständige Staffel)
	1. Oberliga		10	1
2. Landesliga		18	2	9
3. Bezirksliga		36	4	9
4. Kreisklasse A		72	8	9
5. Kreisklasse B		144	16	9

- b) Die Bildung und Zusammensetzung der Staffeln obliegt dem Landesspielausschuss. Sie erfolgt nach Abschluss der Aufstiegsrunden unabhängig von der Zusammensetzung im vorausgegangenen Spieljahr. Die Staffeln sollen nach ihrer regionalen Gruppierung und nach den Fahrtwegen im Sinne aller Mannschaften der Leistungsklasse sowie spielplantechnisch möglichst günstig zusammengesetzt sein. Der Bildung und Zusammensetzung der Staffeln können betroffene Vereine innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Staffeleinteilung widersprechen. Ist ein hieraus resultierendes verbandsgerichtliches Verfahren bis 15. August des Jahres nicht abgeschlossen, so hat das Präsidium unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig zu entscheiden.

9.1.2 Aufstieg

Das Aufstiegsrecht haben nur Vereine, die gemäß LSO 10.3 bis zum 10. Mai des Jahres ihre Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen haben. Der Landesspielausschuss kann im Einzelfall ausnahmsweise einen späteren Termin festsetzen.

- a) Nach Abschluss aller Meisterschaftsspiele einer Staffel erhält die erstplatzierte Mannschaft jeder Staffel das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Leistungsklasse. Bei Verzicht oder Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen hat die zweitplatzierte Mannschaft der Staffel das Aufstiegsrecht und wird ggf. aus der Rangfolge nach LSO 9.1.4 c) gestrichen.
- b) Weitere Aufsteiger können sich aus der Relegation ergeben (siehe LSO 9.1.4).

9.1.3 Abstieg

- a) Grundsätzlich steigen aus vollständigen oder überbesetzten Staffeln die zwei letztplatzierten Mannschaften ab. Die Anzahl verringert sich in unvollständigen Staffeln entsprechend der Zahl nicht besetzter Plätze der Staffel. Die letztplatzierte Mannschaft muss aber immer absteigen.
- b) Wird die Stützpunktmannschaft für die nächste Saison in eine andere Leistungsklasse gesetzt, zählt sie nicht als zu berücksichtigende Mannschaft bei der Beurteilung der Kriterien für eine vollständige oder unvollständige Staffel.
- c) Weitere Absteiger können sich aus der Relegation ergeben (siehe LSO 9.1.4).

9.1.4 Relegation

In der Relegation können weitere Auf- und Absteiger ermittelt werden. Sie findet nach Abschluss aller Meisterschaftsspiele statt.

Die Relegation wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Aus der höheren Leistungsklasse ergeben sich die Teilnehmer wie folgt:

Staffelgröße	9 und weniger Mannschaften in vollständiger Staffel						10 Mannschaften in vollständiger Staffel		
	4	5	6	7	8	9	10	11	...
1									...
2									...
3									...
4	Abs								...
5		Abs							...
6			Abs						...
7				Abs	Rel	Rel			...
8					Abs	Abs			...
9						Abs			...
10							Rel		...
11							Abs	Rel	...
...							Abs	Abs	...
								Abs	...

Abs = direkter Absteiger
Rel = Teilnahmerecht an Relegation

Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an der Relegation oder tritt sie dazu nicht an, so gibt es aus der entsprechenden Staffel keinen Nachrücker. Die Mannschaft gilt als Absteiger und wird in der Relegationsrangfolge gemäß c) nicht geführt.

- b) Aus der tieferen Leistungsklasse erhält die zweitplatzierte Mannschaft jeder Staffel das Recht an der Relegation teilzunehmen. Verzichtet die zweitplatzierte Mannschaft oder erhält sie vor Beginn der Relegation das Aufstiegsrecht nach LSO 9.1.2 a), so geht das Recht an der Relegation teilzunehmen an die drittplatzierte Mannschaft dieser Staffel über.
- c) Die an der Relegation teilnehmenden Mannschaften ermitteln eine eindeutige Rangfolge, wobei Mannschaften, die die Voraussetzungen gemäß LSO 9.1.2 nicht erfüllen, aus der Rangfolge gestrichen werden. Für die höhere Leistungsklasse qualifizieren sich mindestens so viele Mannschaften, wie Mannschaften der höheren Leistungsklasse teilnahmeberechtigt sind. Ggf. ist die nach LSO 9.1.1 a) festgelegte Anzahl von Mannschaften zu erhöhen. Diese Aufstockung ist bei nächstgegebener Möglichkeit rückgängig zu machen, in dem sich die qualifizierte Mindestanzahl von Mannschaften, nach Satz 2, für diese Leistungsklasse verringert.
- d) Wird die Stützpunktmannschaft in die höhere Leistungsklasse gesetzt, verringert sich die nach c) qualifizierte Mindestanzahl von Mannschaften für diese Leistungsklasse zusätzlich.

Die Einzelheiten zur Durchführung der Relegation legt der Landesspielausschuss jährlich fest.

9.1.5 Rückstufung

- a) Beantragt eine Mannschaft vor dem 10. Mai des Jahres die Rückstufung in eine untere Leistungsklasse, so ist dem Antrag stattzugeben
- b) Beantragt eine Mannschaft im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 31. Juli des Jahres die Rückstufung, so entscheidet der Landesspielausschuss unter Ausschluss der Rechtsordnung.
- c) Nach dem 31. Juli des Jahres ist eine Rückstufung nicht mehr möglich.
- d) Muss eine Mannschaft wegen LSO 10.1.2 die Leistungsklasse verlassen, so wird dies als Rückstufung nach Absatz a) behandelt.

9.1.6 Verzicht

Eine Mannschaft kann auf ihr Spielrecht verzichten. Bei Verzicht im Zeitraum vom 10. Mai bis 31. Juli des Jahres darf der Landesspielausschuss eine Änderung der Leistungsklassen und der Staffeileinteilung vornehmen. Unabhängig vom Zeitpunkt des Verzichts

- a) ist der im Meldebogen festgesetzte Mannschaftsbeitrag zu entrichten,
- b) ist der Verein vom zuständigen Spielwart zu bestrafen. Er hat die von den anderen Vereinen im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gemachten üblichen Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind. Dabei bleiben ausgefallene Übertra-

gungszeiten und Werbeeinnahmen unberücksichtigt. Der Betrag wird vom zuständigen Spielwart festgesetzt (Strafenkatalog 1.7),

- c) werden eventuell durchgeführte Meisterschaftsspiele der Mannschaft nicht gewertet,
- d) wird die Mannschaft in der Abschlusstabelle nicht platziert,
- f) kann die Mannschaft in der folgenden Saison ausschließlich für die niedrigste Leistungsklasse neu gemeldet werden.

Verzichtet eine Mannschaft während der Rückrunde der Staffel (Terminplan), so wird sie auf den letzten Platz der Staffel gesetzt, wobei f) weiterhin gilt.

Der Verzicht einer Mannschaft während der Spielrunde bedeutet nicht automatisch den Verzicht auf die Pokalrunde. Dieser Verzicht muss dem zuständigen Pokalspielleiter zusätzlich angezeigt werden (Strafenkatalog 1.9 c)).

9.1.7 Ausschluss

Eine Mannschaft, die während des Spieljahres zu mehr als einem Drittel aller Meisterschaftsspiele nicht antritt, wird sofort aus dem laufenden Wettbewerb ausgeschlossen. Der Ausschluss wird sinngemäß zu LSO 9.1.6 gehandhabt.

9.2 Pokalspiele im Aktivenspielverkehr

Die Pokalspiele des VLW werden neben den Rundenspielen im aktiven Spielverkehr im K.O.-System ausgetragen, wobei jeweils die Mannschaften der höheren Leistungsklassen später in die Spiele einbezogen werden können (vgl. VLW-Pokalbestimmungen). Die beste Damenmannschaft und Herrenmannschaft wird jeweils Württembergischer Pokalmeister und vertritt den VLW bei den überregionalen Pokalmeisterschaften. (vgl. Bestimmungen zum Spielverkehr im Regionalbereich Süd Teil C 4.1)

9.3 Meisterschaften der Jugend und Senioren

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Es werden nach der Zahl der Meldungen Spielrunden oder Turniere angesetzt. Es gelten folgende Altersklassen:

Altersklasse	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
U20	01.01.1998	01.01.1999	01.01.2000	01.01.2001
U20 - Bezirksstaffel VLW	01.01.1997	01.01.1998	01.01.1999	01.01.2000
U18	01.01.2000	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003
U17	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003	01.01.2004
U16	01.01.2002	01.01.2003	01.01.2004	01.01.2005
U15	01.01.2003	01.01.2004	31.12.2004	01.01.2006
U14	01.01.2004	01.01.2005	01.01.2006	01.01.2007
U13	01.01.2005	01.01.2006	01.01.2007	01.01.2008
U12	01.01.2006	01.01.2007	01.01.2008	01.01.2009
Seniorinnen I – Ü 31	31.12.1985	31.12.1986	31.12.1987	30.12.1988
Seniorinnen II – Ü 37	31.12.1979	31.12.1980	31.12.1981	31.12.1982
Seniorinnen III – Ü 43	31.12.1973	31.12.1974	31.12.1975	31.12.1976
Seniorinnen IV – Ü 49	31.12.1967	31.12.1968	31.12.1969	31.12.1970
Jungsenioren – Ü 31	31.12.1985	31.12.1986	31.12.1987	31.12.1988
Senioren I – Ü 35	31.12.1981	31.12.1982	31.12.1983	31.12.1984
Senioren II – Ü 41	31.12.1975	31.12.1976	31.12.1977	31.12.1978
Senioren III – Ü 47	31.12.1969	31.12.1970	31.12.1971	31.12.1972
Senioren IV – Ü 53	31.12.1963	31.12.1964	31.12.1965	31.12.1966
Senioren V – Ü 59	31.12.1957	31.12.1958	31.12.1959	31.12.1960
Senioren VI – Ü 63	31.12.1953	31.12.1954	31.12.1955	31.12.1956

Für die jeweilige Altersklasse ist spielberechtigt, wer beim Jugendspielverkehr am oder nach dem Stichtag geboren ist bzw. wer beim Seniorenspielverkehr am oder vor dem Stichtag geboren ist. Das Nähere für die Meisterschaften der Jugend regeln die VLW-Bestimmungen für den Jugendspielverkehr.

9.4 Überregionaler Spielverkehr

Er wird ausgetragen auf

- a) Bundesebene (Bundesliga, Deutsche Meisterschaften, Deutsche Pokalmeisterschaften),
- b) Regionalebene (Regionalpokalmeisterschaften, Regionalmeisterschaften, Regionalligen).

Das Nähere wird in der Bundesspielordnung mit ihren Anlagen und in der Jugendspielordnung der DVJ geregelt.

9.5 Das Aufstiegsrecht in die Regionalliga richtet sich nach Anlage 3 zur Bundesspielordnung. Absteiger aus dem Bereich des VLW aus der Regionalliga werden von der Oberliga aufgenommen.

10. Teilnahme am Spielverkehr: Voraussetzungen und Verpflichtungen

10.1 Zulassungsvoraussetzungen

10.1.1 Spielhallen

Voraussetzung für die Durchführung von Heimspielen ist, dass ein Verein während der ganzen Spielzeit über Hallen verfügt, die den Anforderungen der Internationalen Volleyball-Spielregeln (Regelbuch des DVV) entsprechen. Bei Oberligaspielen muss die Hallenhöhe mindestens sieben Meter, bei Landes- und Bezirksligaspielen mindestens sechs Meter betragen. Der Landesspielausschuss kann, unter Ausschluss der Rechtsordnung, Ausnahmen von diesen Regelungen genehmigen.

10.1.2 Jugendpflichtmannschaften

Die Berechtigung in der Ober-, Landes- oder Bezirksliga zu spielen, haben nur Mannschaften, für die eine Jugendmannschaft am Jugendspielverkehr regelmäßig teilgenommen hat und teilnehmen wird. Diese Jugendverpflichtung ist geschlechtsspezifisch und es sind höchstens drei Jugendmannschaften eines Vereins einschließlich der Verpflichtungen für Bundes- und Regionalligamannschaften zu stellen.

Als Teilnahme am Jugendspielverkehr im Sinne des Absatz 1 gilt nur die regelmäßige Beteiligung am Rundenspielverkehr der U 20, U 18, U 17, U 16, U 15, U 14, U 13 und U 12, wobei bei der U 13 zwei Mannschaften und bei der U 12 drei Mannschaften erforderlich sind und maximal eine Jungen- und eine Mädchen-Midi-Mannschaft zählen (U 17, U 15 und U 14).

Eine regelmäßige Beteiligung gemäß Absatz 2 ist nur dann gegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller Spiele regelgerecht absolviert wurden, das heißt insbesondere keine Spielwertung nach LSO 3.3, 4.3 und 5.6.

Mit dem Aufstieg in die Bezirksliga ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Jugendmannschaft für den Rundenspielverkehr gemäß Absatz 2 zu melden.

10.1.3 Jugendförderabgabe

Jede Mannschaft kann innerhalb von 4 Spieljahren ein einziges Mal während der Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ab Bezirksliga die Jugendverpflichtung durch eine Jugendförderabgabe ausgleichen. Dies gilt auch bei einer Spielrechtsübertragung oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft.

Die Jugendförderabgabe beträgt in der Bezirksliga und Landesliga 800,- € und in der Oberliga 1000,- €. Die Jugendförderabgabe darf innerhalb des Verbandes ausschließlich für jugendfördernde Maßnahmen verwendet werden.

10.1.4 Pflichtstaffelleiter

Jeder Verein, der für eine Mannschaft das Aufstiegsrecht gemäß LSO 9.1.2 in Anspruch nimmt, muss für diese Mannschaft für den Bedarfsfall einen Staffelleiter melden. Außerdem muss jeder Verein, der eine oder mehrere Jugendmannschaft(en) im Großfeld meldet, für den Bedarfsfall einen Staffelleiter melden. Die Benennung muss verbindlich auf dem in LSO 10.3 genannten Meldebogen erfolgen. Den Staffelleitern werden vom Landesspielausschuss Staffeln zugeteilt, an denen ihr Verein nicht beteiligt ist. Die Staffelleiter haben an dem Staffelleiterlehrgang des zuständigen Spielworts teilzunehmen. Die Verantwortung für die Arbeit der Staffelleiter trägt der sie meldende Verein. Kommt ein Pflichtstaffelleiter seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der meldende Verein durch den zuständigen Spielwart zu bestrafen (Strafenkatalog 2.1.4 bzw. 2.1.5).

Eine Tätigkeit im Bezirksvorstand oder Präsidium ersetzt die Nennung eines der Pflichtstaffelleiter.

- 10.2 Pflichtschiedsrichter
- 10.2.1 Mannschaften, die in den Oberligen teilnehmen, müssen die Bedingungen aus LSO 7.3 erfüllen. Ein Pflichtschiedsrichter kann nur für eine Mannschaft nach Satz 1 oder für eine überregional spielende Mannschaft gemeldet werden und soll die gemäß LRSO Ziffer 6.8.1 geforderte Anzahl von Pflichtspielen in der Oberliga ungeachtet einer etwaigen Zugehörigkeit zum Schiedsrichter-Regionalliga-Kader abzuleisten.
Wird ein nach Absatz 1 geforderter Schiedsrichter nicht gemeldet oder kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der verantwortliche Verein durch den Landesschiedsrichterwart zu bestrafen (Strafenkatalog 1.10).
- 10.3 Meldebogen
Jeder Verein muss die Mannschaftsmeldungen sowie die in LSO 10.1 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zum Landesspielverkehr bis zum 10. Mai des Jahres auf dem Meldebogen zur Vorbereitung der neuen Saison nachweisen. Dieser Termin gilt auch, wenn für Jugendmannschaften ein späterer Endmeldetermin besteht. Der Meldebogen ist der VLW-Geschäftsstelle zuzuleiten (Strafenkatalog 2.1.1).
- 10.4 Die Mannschaften der Oberliga sollen nur noch von einem vom VLW durch Lizenz anerkannten Trainer betreut werden.
- 10.5 Vereine, die am überregionalen Spielverkehr teilnehmen (vgl. LSO 9.4), haben die dort bestehenden Zulassungsvoraussetzungen (Schiedsrichter, Jugend, Trainerqualifikation) auf Verlangen dem Spielausschuss des VLW nachzuweisen.
- 11. Spieltechnische Vorschriften**
- 11.1 Die Spielrunden im Aktivenbereich und bei der U 20, U 18 und U 16 werden in Hin- und Rückspiel durchgeführt, bei denen jede Mannschaft zweimal mit jeder anderen Mannschaft zusammentrifft. Spielrunden im Midi- und Mini-Bereich werden je nach Teilnehmerzahl in Turnierform gemäß Ausschreibung durchgeführt.
- 11.2 Der Spiel- bzw. Jugendausschuss gibt den Vereinen bis 31.3. des Jahres die genehmigten Termine und bis zum 11.6. des Jahres, mit Ausnahme der Staffeln die in Turnierform durchgeführt werden, das für die entsprechende Staffel geltende in Nummern dargestellte Spielplanschema (vgl. Anlage 2 zur LSO bzw. Anlage zu den VLW-Bestimmungen für den Jugendspielverkehr) sowie die Nummern der einzelnen Mannschaften jeder Staffel (außer bei Staffeln in Turnierform) bekannt. Ergeben sich Verzögerungen, so sind diese Termine für die Staffeln einzuhalten, die von der Verzögerung nicht betroffen sind.
- 11.3 Die Spiele werden in allen Staffeln, soweit nichts anderes ausnahmsweise bestimmt ist, in folgender Form durchgeführt. Es treffen jeweils drei Mannschaften an einem Ort zusammen. Diese führen zwei Spiele durch, in denen die Heimmannschaft nacheinander gegen die beiden Gastmannschaften antritt. Eine Pause von 30 Minuten ist zwischen den beiden Spielen einzuhalten. Jedes Auseinanderlegen der beiden Spiele gilt als Spielverlegung, der alle betroffenen Mannschaften gemäß LSO 11.6.2 zustimmen müssen.
- 11.4 Bei der Spielplangestaltung soll den Wünschen der Vereine möglichst Rechnung getragen werden. Die Vereine können bis 30.4. eines jeden Jahres dem Spielausschuss ihre Terminwünsche vortragen. Einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Wünsche haben die Vereine nicht. Jede Staffel kann vor der Sommerpause einen Staffeltag durchführen, zu dem der Staffelleiter alle beteiligten Mannschaften einlädt.
- 11.5 Alle Spiele einer Staffel sind einheitlich an festgelegten Spieltagen durchzuführen. Die Spiele sollen samstags nicht vor 14.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr beginnen. Dies gilt nicht für Jugendspieltage von Staffeln, die in Turnierform durchgeführt werden sowie Jugendmeisterschaften.

Auf anreisende Mannschaften ist Rücksicht zu nehmen. In Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter in Absprache mit dem zuständigen Spielwart.

- 11.6.1 Der Spielplan ist nach dem 31. Juli des Jahres (mit Ausnahme LSO 9.1.1 b) letzter Satz) verbindlich. Bis dahin sind Verlegungen innerhalb des Wochenendes unter Beachtung jugendgeschützter Termine und Kadervorhaben möglich.
- 11.6.2 Bei sonstigen Verlegungen ist das schriftliche Einverständnis aller beteiligten Mannschaften durch den beantragenden Verein einzuholen und dem Staffelleiter mindestens 14 Tage vor dem neu angesetzten Termin vorzulegen. Kommen die beteiligten Mannschaften ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, legt der Staffelleiter eine verbindliche Erklärungsfrist fest. Nach Ablauf dieser Frist verliert der nicht mitwirkende Verein sein Einspruchsrecht und der Staffelleiter legt den Spieltag fest. Grundsätzlich sind Spielverlegungen auf Termine nach dem letzten offiziellen Spieltag der Staffel (Terminplan) nicht möglich.
- 11.6.3 Spielverlegungen nach dem 31. Juli müssen mindestens sieben Tage vor einem auf einen späteren Zeitpunkt verlegten Spieltermin oder vor einem vorverlegten Spieltermin dem jeweiligen Pressewart gemeldet werden. Der beantragende Verein muss die eingeteilten Schiedsrichter benachrichtigen und die dem VLW entstehenden Kosten übernehmen. Im Aktivenspielverkehr sind diese Verlegungen in Ober-, Landes- und Bezirksligen gebührenpflichtig gemäß FO 6.4. Spielausfälle müssen am Spieltag dem jeweiligen Pressewart gemeldet werden.
- 11.6.4 Bei „höherer Gewalt“ (Verkehrsunfall, Repräsentativaufgaben oder Ähnliches) sind Verlegungen bis zu 30 Tagen nach dem angesetzten Termin zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass der vollständige Nachweis der „höheren Gewalt“ spätestens drei Werkzeuge nach dem ursprünglichen Spieldatum beim zuständigen Staffelleiter vorliegt. Der Staffelleiter legt, soweit nötig, den neuen Termin fest.
- 11.6.5 Nimmt eine Mannschaft das Heimrecht nicht wahr, geht dieses auf die räumlich nächstgelegene Mannschaft über.
- 11.7 Die Einladung des gastgebenden Vereins muss bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltermin allen beteiligten Mannschaften und dem Staffelleiter mit Spieltag, Spielhalle und Beschreibung der Anfahrtsmöglichkeiten sowie Anfangszeit mit Hallenöffnungszeit schriftlich vorliegen. In Staffeln mit neutralem Schiedsrichtereinsatz müssen gastgebende Vereine ihre Spieltermine bis spätestens 31. Juli des Jahres dem Landesschiedsrichterwart schriftlich vorlegen (Strafenkatalog 1.10).
- 11.8 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, so müssen die Spieltage, an denen die Mannschaften in der Vor- und Rückrunde aufeinander treffen, gegen den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag ausgetauscht werden. Bei Spielbegegnungen mit Beteiligung beider Mannschaften eines Vereins ist ein neutrales Schiedsgericht von diesem betroffenen Verein auf seine Kosten einzusetzen. Bei Zustimmung aller beteiligten Mannschaften kann teilweise oder ganz auf die Stellung eines neutralen Schiedsgerichts verzichtet werden. Spielen je zwei Mannschaften zweier Vereine in der gleichen Staffel, müssen sukzessiv die Spieltage, an denen zwei Mannschaften des gleichen Vereins aufeinander treffen, auf den 1., 2. Hinrunden- usw. bzw. den 1., 2. Rückrundenspieltag gelegt werden. Bei dieser Regelung bleiben die übrigen Spieltage unverändert. Bei drei beteiligten Mannschaften eines Vereins in einer Staffel und für Spielgemeinschaften gilt die Regelung sinngemäß.

12. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

- 12.1 Verstöße werden vom Staffelleiter oder Spielleiter bzw., soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellung in den Spielberichtsbogen eintragen.
- 12.2 Im Spielverkehr kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen
- a) die Ausschreibung eines Pflichtspiels innerhalb von zwei Wochen seit Absendung, soweit nichts anderes festgelegt wird,
 - b) die Wertung eines Pflichtspiels durch den Staffelleiter oder Spielleiter innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel oder seit Kenntnisnahme des Verstoßes.
- 12.3.1 Im Spielverkehr muss der Staffel- oder Spielleiter Kraft seines Amtes eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellt. Der Staffel- oder Spielleiter muss auf Grund eines Katalogs Strafen aussprechen. Die rechtsmittelfähige Entscheidung kann auch gemäß Rechtsordnung 3.4.6 maschinell (elektronisch) erstellt werden und ist auch ohne Unterschrift gültig.
- 12.3.2 Verstöße, die zu einer Bestrafung nach Strafenkatalog 2.2.2 bis 2.2.6 führen kann der Staffel- oder Spielleiter nur zusammen mit dem Landesspielwart (Aktive) oder dem Jugendspielwart (Jugend) bzw. mit dem für den Bezirk zuständigen Bezirksspielwart (Aktive) oder Bezirksjugendwart (Jugend) ahnden.
- 12.4.1 Verstöße werden vom Staffel- oder Spielleiter durch Übersendung eines Strafbescheides geahndet und zwar innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als vier Wochen seit Kenntnis des Verstoßes. Der Strafbescheid kann gemäß Rechtsordnung 3.4.6 maschinell (elektronisch) erstellt werden und ist auch ohne Unterschrift gültig.
- 12.4.2 Bei Sperren nach Strafenkatalog 2.2 (außer 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.2.5) ist der Beginn der Sperre mit genauem Datum anzugeben.
- 12.4.3 Sind einem Verein durch einen Spielausfall auf Grund schuldhaftem Fehlverhalten des Gegners Kosten entstanden, die bei Durchführung der Begegnung nicht entstanden oder durch Einnahmen gedeckt worden wären, so sind diese auf Antrag des betroffenen Vereins vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem säumigen Verein aufzuerlegen.
- 12.4.4 Sind dem VLW oder einem Schiedsrichter durch einen Spielausfall auf Grund schuldhaftem Fehlverhalten eines Vereins Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffel- oder Spielleiter festzusetzen und dem säumigen Verein aufzuerlegen.
- 12.5 Geldstrafen hat der Verein zu zahlen, dessen Organe bzw. Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind. Der Geldbetrag muss bis spätestens drei Wochen nach Absendung des Strafbescheids dem angegebenen Konto gutschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Geldstrafe auf das Vierfache (im Jugendspielverkehr auf das Zweifache) erhöht. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist RO 3.4.3 anzuwenden.
- 12.6 Der Landesspielwart bzw. Jugendspielwart kann mit dem für die Staffel zuständigen Bezirksspielwart bzw. Bezirksjugendwart Spieler- und Mannschaftssperren bis zu sechs Pflichtspielen verhängen. Die Bekanntgabe erfolgt im Rundschreiben, das den an der betreffenden Spielrunde beteiligten Mannschaften und bei Kaderspielen dem Sportwart und der Geschäftsstelle des VLW zuzuleiten ist. Längere Sperren oder Sperren eines ganzen Vereins können nur gemäß RO verhängt werden, wobei der Spielausschuss bzw. Jugendausschuss antragsberechtigt ist.
- 12.7 Bei Verstößen gegen die Spielerpassordnung können Geldstrafen durch die Passstelle des VLW verhängt werden (z.B.: Strafenkatalog 2.1.3).
- 12.8 Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach LSO 12.3 und 12.4, ferner des Spielausschusses und des Jugendausschusses (nach LSO 12.6) oder der Landespaßstelle (nach LSO 12.7) sind mit einer

Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der angegeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, an wen und in wie vielfacher Ausfertigung das Rechtsmittel zu richten und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

- 12.9 Proteste können von den jeweiligen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsachen schriftlich beim Staffell- oder Spielleiter eingelegt werden. Je eine Mehrfertigung ist an den zuständigen Bezirksspielleiter (Aktive) bzw. Bezirksjugendwart (Jugend) und an den Landesspielleiter (Aktive) bzw. Jugendspielleiter (Jugend) zu senden. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielbericht vom Schiedsrichter verhindert wurde. Nach Ablauf eines Spieljahres können Vorfälle aus Rundenspielen des abgelaufenen Spieljahres nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach LSO 12.2 oder einer Entscheidung nach LSO 12.3 sein. Vorfälle, die den Auf- oder Abstieg einer Mannschaft betreffen, können nach dem 1. September nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach LSO 12.2 oder einer Entscheidung nach LSO 12.3 sein.
- 12.10 Wirkung von Sperren - Rechtsmittel bei Sperren
- 12.10.1 Wirkung von Sperren
Sperren nach Strafenkatalog 2.2.1 und 2.2.2 gelten jeweils gesondert für Pflichtspiele der Aktiven, Pflichtspiele der Jugend und Senioren-Meisterschaften.
- Eine Sperre nach Strafenkatalog 2.2.1 gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.
 - In den Fällen Strafenkatalog 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.5 gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach LSO 12.6 Satz 1 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.
 - Sperren aufgrund von Verstößen gegen die aktuell gültigen Bestimmungen der NADA werden nach den NADA Richtlinien ausgesprochen.
- 12.10.2 Rechtsmittel gegen Sperren
- Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach Strafenkatalog 2.2 zur Folge haben, sind mit Rechtsmittel nicht angreifbar.
 - Gegen automatische Sperren sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung nicht zugelassen.
 - Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach LSO 12.2, 12.3, 12.4, 12.6 und 12.7 gilt die Rechtsordnung.
- 12.10.3 Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach LSO 12.2, 12.3, 12.4, 12.6 und 12.7 gilt die Rechtsordnung.
- 12.11 LSO 12.5 findet auch Anwendung, bei Verpflichtung eines Vereins zur Erstattung/Zahlung
- von Strafen, Gebühren, Auslagen usw. des DVV, für die der VLW haftet,
 - von Kosten des VLW oder eines seiner Organe,
 - von Kosten eines anderen Vereins (einschließlich Ausbildungskostenerstattung gemäß Anlage 8 BSO),
 - einer Schiedsrichterpauschale.

13. Finanzen

Das Präsidium kann Bestimmungen über Startgelder sowie deren Verwaltung für den Spielverkehr nach LSO 2.1 Buchstabe d) festlegen. In den vom LSA festgelegten Fällen sind bei Einzelspielen (ohne Rückspiel) die Zuschauereinnahmen wie folgt zu verteilen: Nach Abzug aller spielberechtigten Aufwendungen (Hallenmiete, Hausmeisterkosten, Schiedsrichterkosten, Plakate, Steuern u.ä.) erhält der Gastverein 40% der Einnahmen. Die Gesamtsumme der Zuschauereinnahmen wird vom Heim- und Gastverein nach Spielende gemeinsam festgestellt.

14. Spielberichte / Spielergebnisse

- 14.1 Für alle Wettkämpfe auf Landesebene sind offizielle, vom DVV zugelassene Spielberichtsbogen zu verwenden. Spielberichte müssen von der Heimmannschaft bzw. vom Ausrichter nach Abschluss der Spiele sofort an den Staffelleiter gesandt werden (Strafenkatalog 1.5).
- 14.2 Die Spielergebnisse müssen per Ergebnisübermittlung (mittels SMS oder Volleyball App) von der Heimmannschaft in der vor der Saison von den Pressewarten festgelegten und bekannt gegebenen Art und Weise übermittelt werden. Der zuständige Verein (Heimmannschaft) hat die ordnungsgemäße Übermittlung der Spielergebnisse zu gewährleisten. Das umfasst das Senden der Ergebnisse, die Überprüfung im Internet, eine eventuell notwendige Korrektur durch erneutes Senden und eine eventuelle Benachrichtigung des zuständigen Pressewarts, falls Probleme aufgetreten sind oder Spiele kurzfristig abgesagt, bzw. verlegt wurden. Ist das nicht der Fall, erfolgt Bestrafung durch den zuständigen Pressewart bzw. den benannten Beauftragten für die Pressearbeit (Strafenkatalog 1.6).
- 15. Bußgelder, Strafen**
Das Präsidium stellt auf Vorschlag des Spiel- und Jugendausschusses einen Bußgeld- und Strafenkatalog auf.
- 16. Inkrafttreten**
Die LSO wurde auf Grund eines Verbandsbeschlusses vom 12.10.1969 durch den erweiterten Vorstand (jetzt Präsidium) des VLW gemäß §§ 12, 16 der Satzung des VLW am 16.2.1970 beschlossen. Sie tritt am 1.7.1970 in Kraft. Änderungen wurden am 1.7.72, 31.3.74, 12.4.75, 10.4.76, 2.4.77, 18.3.78, 7.4.79, 29.3.80, 11.4.81, 3.4.83, 14.4.84, 12.4.86, 23.4.88, 7.4.90, 11.4.92, 23.4.94, 27.4.96, 24.04.99, 27.4.02, 23.04.05, 25.04.2009, 26.11.2010 und am 27.04.2013 vom Verbandstag sowie am 26.06.2013, 19.09.2013, 18.01.2014, 24.03.2015, 21.09.2015, 16.11.2015, 15.03.2016 und am 09.05.2016 29.09.2016 vom Präsidium beschlossen.

Anlage 1 zur Landesspielordnung

STRAFENKATALOG

(Geldbußen, Strafen, Sperren)

in der Fassung vom 21.09.2015

Einleitung

Strafenkatalog Teil A gilt für Ober-, Landes- und Bezirksligen, Bezirkspokalmeisterschaften ab 5. Runde und VLW-Pokal, Württembergische Meisterschaften der Senioren (Endrunde) sowie Württembergische Meisterschaften der Jugend (ab Bezirksqualifikation und alle Spiele der Leistungsstaffeln).

Strafenkatalog Teil B gilt nur für Kreisklassen, Bezirkspokalmeisterschaften bis zur 4. Runde und Württembergische Meisterschaften der Senioren (außer Endrunden) sowie Bezirksstaffeln der Jugend und Jugendpokal.

Strafenkatalog Teil C gilt für sonstige Verstöße.

1. Strafenkatalog Teil A und Teil B

	Teil A	Teil B
Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)		
1.1 Nichteinhaltung von Ordnungsfristen im Spielverkehr (einschließlich Anweisungen der Staffelleiter)	30,00	20,00
1.2 Eine den Vorschriften entsprechende Spielhalle steht nicht über die gesamte Spieldauer zur Verfügung (vgl. LSO 3.3.3), neben Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen betroffener anderer Mannschaften - je Spiel	10,00	5,00
1.3 Aufbau der Spielanlage ist 15 Minuten vor Spielbeginn nicht beendet, außer Spielverlust (LSO 3.3.1) und Erstattung der Kosten (LSO 12.4.3 bzw. 12.4.4) - je Spiel	10,00	5,00
1.4 Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; es fehlen z.B.		
a) offizielle DVV-Spielberichtsbogen, zugelassene Spielbälle, Anzeigetafel, Netzstreifen, Antennen, Schiedsrichterstuhl bzw. Standpodest - je Gerät	5,00	5,00
b) Aufstellungskarten (nur Oberligen)	5,00	5,00
1.5 Nicht fristgerechte Einsendung von Spielberichten an Staffellober- oder Spielleiter	26,00	16,00
1.6 Nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Übermittlung der Spielergebnisse	26,00	16,00
Im Wiederholungsfall erhöht sich der Betrag auf	50,00	25,00
1.7 Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielrunde nach dem 10. Mai des Jahres (Verzicht, LSO 9.1.6), außer Mannschaftsbeitragszahlung:		
a) bei Mannschaften im Aktivenspielverkehr	200,00	100,00
b) bei Jugendpflichtmannschaften, neben Zwangsabstieg (LSO 10.1.2)	310,00	310,00
c) bei Jugendmannschaften		80,00
d) Abmeldung vom Jugendpokal nach dem Stichtag 15.12.		50,00

1.8	Zurückziehen einer nach LSO 9.3 gemeldeten Seniorenmannschaft		
	a) bis 3 Wochen vor dem angesetzten Spieltermin	51,00	26,00
	b) sonst	77,00	40,00
1.9	Nichtantreten bzw. Spielabsage ohne Zustimmung des Gegners oder Spielleiters, außer Spielverlust (LSO 3.3.1) und Erstattung der Kosten (LSO 12.4.3 bzw. 12.4.4):		
	Aktivenspielverkehr		
	a) je Spiel	51,00	26,00
	b) für die letzten beiden Meisterschaftsspiele des Spieljahres (je Spiel)	155,00	77,00
	c) für Pokalspiele gelten die Pokalbestimmungen		
	d) bei Relegationsspielen	155,00	77,00
	Jugendspielverkehr		
	e) je Spiel	46,00	31,00
	f) für die letzten beiden Spiele des Spieljahres - je Spiel Bei Turnierform in den Leistungsstaffeln gelten folgende Höchstbeträge je Spieltag für Nichtantreten: max. 92,00 € je Spieltag und max. 184,00 € am letzten Spieltag	92,00	61,00
	g) für einen Spieltag des Jugendpokals		61,00
	h) bei Kleinfeldspielrunden sind folgende Strafen pro Spieltag bei einem unentschuldigtem Fehlen nach Jugendordnung 2.2.3 anzuwenden: - 1-maliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Spieltag - 2-maliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Spieltag - 3-maliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Spieltag - 4-maliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Spieltag		für den Spieltag: 30,00 für den Spieltag: 60,00 für den Spieltag: 90,00 für den Spieltag: 120,00
	Bei vorzeitigem Abreisen (d.h. nicht Spielen oder Schiedsgericht nicht stellen): - Erstmaliges vorzeitiges Abreisen - Zweites vorzeitiges Abreisen - Drittes vorzeitiges Abreisen - Viertes vorzeitiges Abreisen		15,00 30,00 45,00 60,00
1.10	a) 1. Schiedsrichter erscheint nicht (außer Kostenpflicht nach LSO 7.7 Abs.2 Satz 1, sofern das Spiel ausfällt)	26,00	16,00
	b) 2. Schiedsrichter erscheint nicht	16,00	10,00
	c) Anschreiber erscheint nicht	10,00	5,00
	Sind die genannten Kampfrichter verspätet erschienen (weniger als 15 Minuten vor Spielbeginn), so wird die Hälfte der Strafe erhoben.		
	d) Linienrichter erscheint nicht (LSO 7.3 a) je Linienrichter	5,00	5,00
	e) 1. oder 2. Schiedsrichter haben nicht die geforderte Lizenz, jedoch kommt das Spiel zur Durchführung	26,00	16,00
	f) wie e), jedoch 1. Schiedsrichter hat niedrigere Lizenz als 2. Schiedsrichter	51,00	31,00
	g) Neutrales Schiedsgericht nach LSO 11.8 oder PO 5.1 wird nicht gestellt	26,00	16,00
	h) Schiedsrichter gibt falsche Lizenz an	205,00	128,00
	i) Pflichtschiedsrichter nach LSO 7.3 bzw. 10.2.1 wird nicht gemeldet, ist nicht einsatzfähig oder einsatzwillig	1000,00	

k)	Tritt ein Pflichtschiedsrichter nach LSO 7.3 bzw. 10.2.1 zu einem Pflichteinsatz nicht an, ohne ausreichend qualifizierten Ersatz gestellt zu haben: beim ersten Mal innerhalb einer Saison beim zweiten Mal beim dritten und jedem weiteren Mal	100,00 200,00 250,00	
	Verpflichtet ist jeweils der Verein, der den Schieds- oder Kampfrichter zu stellen hat		
l)	Spieltermine werden dem Landesschiedsrichterwart nicht fristgerecht schriftlich vorgelegt (LSO 11.7)	51,00	
1.11	Antreten ohne Spielerpass, je Spieler (Ausnahme: Spielerpass ist beim Staffelleiter) mindestens jedoch	2,50 5,00	1,50 5,00
1.12	Nicht rechtzeitige Vorlage des Spielerpasses nach LSO 4.8.3, 4.4.4 c) und 5.4 Absatz 2 sowie 2.5 c) der VLW Bestimmungen für den Jugendspielverkehr	10,00	5,00
1.13	Einsatz von nichtberechtigten Spielern, neben Spielverlust (LSO 3.3.2, 5.6):		
a)	ohne gültige Spielberechtigung für den Verein (LSO 3.3.2 a)	26,00	10,00
b)	ohne gültige Spielberechtigung für die bestimmte Mannschaft (LSO 3.3.2 b)	16,00	8,00
c)	ohne namentliche Eintragung im Spielberichtsbogen (LSO 3.3.2 c)	16,00	8,00
d)	Spieler unterliegt einer Sperre (LSO 3.3.2 d)	205,00	102,00
1.14	Vorfall stellt sich als Irrtum heraus, kein Spielverlust		
a)	Spieler ist nicht namentlich in der Spielerliste des Spielberichts bogens eingetragen (LSO 3.3.2 c)	41,00	26,00
b)	Spieler- und Trikotnummer im Spielberichtsbogen stimmen nicht überein (LSO 3.3.2 e)	26,00	16,00
c)	in der Spielerliste eingetragener Spieler wird als Libero eingesetzt, ohne als solcher eingetragen zu sein.	41,00	26,00
1.15	Antreten in uneinheitlicher Spielerkleidung (LSO 3.4.1): je Spieler mindestens jedoch	2,00 5,00	1,00 5,00
2.	Strafenkatalog Teil C		
2.1	Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)		
2.1.1	Nichteinsenden des Meldebogens gemäß LSO 10.3		77,00
2.1.2	Spielen mit zwei Spielerpässen sowie mit gefälschtem oder falschem Spielerpass (LSO 5.6)		155,00
2.1.3	Beantragung eines neuen Spielerpasses, ohne dass der alte Pass abgelaufen, verloren oder ungültig erklärt ist nach LSO 12.7		26,00
2.1.4	Der im Meldebogen eingetragene Pflichtstaffelleiter steht nicht zur Verfügung (LSO 10.1.3)		205,00
2.1.5	Gemeldeter Pflichtstaffelleiter (LSO 10.1.3)		
a)	nimmt unentschuldig nicht am Staffelleiterlehrgang teil		100,00

b)	kommt seinen Verpflichtungen nicht nach	26,00
2.1.6	Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung des DVV (Geldstrafe wird vom DVV festgesetzt)	51,00
2.1.7	Nicht fristgerechte Meldung eines Turniers nach LSO 2.6	26,00
2.1.8	Verein gibt eine ihm nach Bewerbung übertragene Ausrichtung einer Meisterschaft zurück	260,00
2.2	Sperrungen gegen Spieler, Spielverbot gegen einen Verein	
2.2.1.	Zweimalige Bestrafung (rote Karte) innerhalb eines Spieljahres sowie jede weitere Bestrafung innerhalb eines Spieljahres	Sperre für ein Pflichtspiel
2.2.2	Herausstellung/Disqualifikation a) Herausstellung eines Spielers b) Disqualifikation eines Spielers	Sperre für 2 bis 4 Pflichtspiele Sperre für 3 bis 6 Pflichtspiele
2.2.3	Unkorrektheiten eines Trainers oder sonstigen offiziellen Vertreters eines Vereins, die bei einem Spieler zur Herausstellung oder Disqualifikation geführt hätten, ist die Teilnahme zu untersagen	1 bis 2 Pflichtspiele
2.2.4	Verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, so verliert die Mannschaft das Heimrecht zu Gunsten des jeweiligen Gegners	mindestens 2 Pflichtspiele
2.2.5	Bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels nach 2.2.1 bis 2.2.3 zu einer Sperre geführt hätten, sind 2.2.1 bis 2.2.3 anzuwenden	
2.2.6	Bei Wiederholung von 2.2.2 bis 2.2.5 ist die Strafe zu erhöhen. Sie kann führen bis zur Sperre bis Ende des Spieljahres	
2.2.7	Bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskader nach LSO 8 ist ein Spieler zu sperren	Dauer des Kadervorhabens und 1 bis 3 Pflichtspiele
2.2.8	Spielverbot eines Vereins wegen Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben nach LSO 8	Spielverbot für die Dauer des Vorhabens und Geldstrafe bis 205,00
2.2.9	Alle ausgesprochenen Sperrungen gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus	

Anlage 2 zur Landesspielordnung (in der Fassung vom 29.09.2016)

SPIELPLANSHEMA

Im aktiven Spielverkehr des VLW wird der Spielplan nach folgendem Schema abgewickelt:

Die Spielpaarungen ergeben sich, wenn anstelle der Nummern die Platzierung in der Staffeleinteilung eingesetzt wird, das heißt die an 5. Stelle platzierte Mannschaft erhält die Nummer 5.

Befinden sich in einer Staffel 2 Mannschaften eines Vereins, so muss der gesamte Spieltag der Staffel, an dem die beiden Mannschaften des Vereins aufeinander treffen, mit dem 1. Spieltag bzw. mit dem 7. Spieltag vertauscht werden. Alle übrigen Spieltage bleiben davon unberührt. Sind 2 oder mehr Vereine mit 2 Mannschaften beteiligt, so gilt das obige entsprechend.

Beispiel: Kreisklasse mit 9 Mannschaften; Spielmodus für 8 bzw. 9 Mannschaften; die Mannschaften 5 und 9 sowie 2 und 4 gehören jeweils dem gleichen Verein an.

In der Vorrunde muss der 2. mit dem 1. Spieltag und der 5. mit dem 2. Spieltag, in der Rückrunde der 7. mit dem 9. Spieltag und der 8. mit dem 12. Spieltag vertauscht werden. Die richtige Reihenfolge der Spieltage lautet 2, 5, 3, 4, 1, 6, 9, 12, 7, 10, 11, 8.

Am 6. Spieltag der Vorrunde treffen die Mannschaften 7, 3 und 4 in der Halle von 7 zusammen. Dabei spielt zunächst 7 gegen 3 und anschließend 7 gegen 4.

A. Landesligen, Bezirksligen und Kreisklassen

	4 Mannschaf- ten	5 Mannschaf- ten	6 bzw. 7 Mann- schaften	8 bzw. 9 Mannschaften	10 Mannschaf- ten
Vorrunde					Vor- und Rückrunde
1.Spieltag	4-2 4-1	4-3 4-2	4-1 7-3 4-2 7-6	1-5 4-8 7-2 1-9 4-3 7-6	3-5 4-2 10-1 3-6 4-9 10-7
2.Spieltag	3-1 3-4	3-1 3-5	3-1 6-2 3-5 6-4	3-1 6-4 9-7 3-8 6-2 9-5	1-4 6-3 9-2 1-10 6-8 9-7
3.Spieltag	2-1 2-3	2-5 2-3	2-1 5-6 2-7 5-4	2-9 5-3 8-6 2-1 5-4 8-7	5-2 7-3 8-1 5-10 7-9 8-6
4.Spieltag	Frei	5-4 5-1	3-4 5-7 3-6 5-1	3-2 4-9 5-7 3-6 4-1 5-8	2-1 4-3 10-5 2-9 4-7 10-8
5.Spieltag	1-3 1-4	1-2 1-4	2-5 1-6 2-3 1-7	2-4 1-6 9-8 2-5 1-7 9-3	1-2 3-7 6-4 1-8 3-9 6-5
6.Spieltag	Frei	Frei	7-4 ---- 7-2 ----	7-3 6-5 8-1 7-4 6-9 8-2	7-1 8-3 9-5 7-2 8-4 9-6
Rückrunde					keine Abgrenzung
7.Spieltag	3-4 3-2	3-4 3-2	1-4 3-7 1-5 3-2	2-7 5-1 8-4 2-6 5-9 8-3	4-1 5-3 10-7 4-2 5-8 10-9
8.Spieltag	2-1 2-4	Frei	6-5 ---- 6-3 ----	3-5 6-8 9-2 3-4 6-7 9-1	1-6 2-5 3-4 1-9 2-7 3-10
9.Spieltag	1-2 1-3	1-3 1-5	1-3 4-7 1-2 4-6	1-3 4-6 7-9 1-2 4-5 7-8	6-1 8-5 9-4 6-2 8-7 9-10
10.Spieltag	Frei	5-2 5-3	5-2 ---- 5-3 ----	1-8 3-7 5-6 1-4 3-9 5-2	5-1 7-6 10-4 5-9 7-8 10-3
11.Spieltag	2-3 2-4	2-1 2-4	2-6 7-5 2-4 7-1	2-3 7-5 9-4 2-8 7-1 9-6	1-5 2-3 4-6 1-7 2-10 4-8
12.Spieltag	4-1 4-3	4-5 4-1	4-3 6-1 4-5 6-7	4-2 6-1 8-9 4-7 6-3 8-5	3-1 6-5 8-9 3-2 6-7 8-10
13. Spieltag					7-4 9-3 10-2 7-5 9-8 10-6
14. Spieltag					1-3 2-6 4-5 1-9 2-8 4-10
15.Spieltag					5-4 6-9 8-2 5-7 6-10 8-3

B. Oberligen

	10 Mannschaften				
Vorrunde					
1.Spieltag	1 - 10	2 - 9	3 - 8	4 - 7	5 - 6
2.Spieltag	10 - 6	7 - 5	8 - 4	9 - 3	1 - 2
3.Spieltag	2 - 10	3 - 1	4 - 9	5 - 8	6 - 7
4.Spieltag	10 - 7	8 - 6	9 - 5	1 - 4	2 - 3
5.Spieltag	3 - 10	4 - 2	5 - 1	6 - 9	7 - 8
6.Spieltag	10 - 8	9 - 7	1 - 6	2 - 5	3 - 4
7.Spieltag	4 - 10	5 - 3	6 - 2	7 - 1	8 - 9
8.Spieltag	10 - 9	1 - 8	2 - 7	3 - 6	4 - 5
9.Spieltag	5 - 10	6 - 4	7 - 3	8 - 2	9 - 1
Rückrunde					
10.Spieltag	7 - 10	6 - 8	5 - 9	4 - 1	3 - 2
11.Spieltag	10 - 3	2 - 4	1 - 5	9 - 6	8 - 7
12.Spieltag	8 - 10	7 - 9	6 - 1	5 - 2	4 - 3
13.Spieltag	10 - 4	3 - 5	2 - 6	1 - 7	9 - 8
14.Spieltag	9 - 10	8 - 1	7 - 2	6 - 3	5 - 4
15.Spieltag	10 - 5	4 - 6	3 - 7	2 - 8	1 - 9
16.Spieltag	10 - 1	9 - 2	8 - 3	7 - 4	6 - 5
17.Spieltag	6 - 10	5 - 7	4 - 8	3 - 9	2 - 1
18.Spieltag	10 - 2	1 - 3	9 - 4	8 - 5	7 - 6

	11 bzw. 12 Mannschaften					
Vorrunde						
1.Spieltag	5 - 6	1 - 10	2 - 9	3 - 8	12 - 11	4 - 7
2.Spieltag	6 - 12	7 - 5	8 - 4	9 - 3	10 - 2	11 - 1
3.Spieltag	4 - 9	5 - 8	6 - 7	1 - 12	2 - 11	3 - 10
4.Spieltag	8 - 6	9 - 5	10 - 4	1 - 2	11 - 3	12 - 7
5.Spieltag	4 - 11	5 - 10	6 - 9	7 - 8	2 - 12	3 - 1
6.Spieltag	9 - 7	10 - 6	1 - 4	11 - 5	2 - 3	12 - 8
7.Spieltag	5 - 1	6 - 11	7 - 10	8 - 9	3 - 12	4 - 2
8.Spieltag	1 - 6	10 - 8	11 - 7	2 - 5	3 - 4	12 - 9
9.Spieltag	5 - 3	4 - 12	6 - 2	7 - 1	8 - 11	9 - 10
10.Spieltag	1 - 8	2 - 7	11 - 9	3 - 6	12 - 10	4 - 5
11.Spieltag	5 - 12	6 - 4	7 - 3	8 - 2	9 - 1	10 - 11
Rückrunde						
12.Spieltag	6 - 5	7 - 4	8 - 3	9 - 2	10 - 1	11 - 12
13.Spieltag	5 - 7	1 - 11	2 - 10	12 - 6	3 - 9	4 - 8
14.Spieltag	7 - 6	8 - 5	9 - 4	10 - 3	11 - 2	12 - 1
15.Spieltag	4 - 10	5 - 9	6 - 8	7 - 12	2 - 1	3 - 11
16.Spieltag	8 - 7	9 - 6	10 - 5	1 - 3	11 - 4	12 - 2
17.Spieltag	5 - 11	6 - 10	7 - 9	8 - 12	3 - 2	4 - 1
18.Spieltag	9 - 8	10 - 7	1 - 5	11 - 6	2 - 4	12 - 3
19.Spieltag	5 - 2	6 - 1	7 - 11	8 - 10	9 - 12	4 - 3
20.Spieltag	1 - 7	10 - 9	11 - 8	2 - 6	12 - 4	3 - 5
21.Spieltag	5 - 4	6 - 3	7 - 2	8 - 1	9 - 11	10 - 12
22.Spieltag	1 - 9	2 - 8	11 - 10	12 - 5	3 - 7	4 - 6

Anlage 3 zur Landesspielordnung

SPIELGEMEINSCHAFTEN

1. Spielgemeinschaften können von Mitgliedsvereinen des VLW gebildet werden. Ein Verein kann sich nur an einer Spielgemeinschaft (mit beliebig vielen Mannschaften) im weiblichen und männlichen Bereich beteiligen.
Spielgemeinschaften können nur nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und bis zum 10.5. für die kommende Saison gebildet werden.
Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist beim Landesspielausschuss bis 10.5. mit den notwendigen Verpflichtungserklärungen zu beantragen.
Der Landesspielausschuss entscheidet über die Zulassung und die zu erteilende Spielberechtigung.
2. Die Spielberechtigung für Spielgemeinschaften beschränkt sich auf die Leistungsklassen im VLW-Gebiet. Erwirbt eine Spielgemeinschaft das Recht, in die Regionalliga aufzusteigen, kann sie dieses auf einen der beteiligten Vereine übertragen. Die Übertragung ist vom Landesspielwart zu genehmigen.
3. Bei Meldung einer Spielgemeinschaft zeichnet einer der beteiligten Vereine verantwortlich für die Spielgemeinschaft. Dies betrifft sowohl die Meldegebühr, wie auch alle anderen Verpflichtungen, wie sie sonst einzelne am Spielverkehr teilnehmende Vereine trifft (z.B. Strafen, Schiedsrichterpflichtung, Staffelleiterpflichtung beim Aufstieg usw.).
4. Spielberechtigt in der Spielgemeinschaft sind Spieler der beteiligten Vereine, die die Spielgemeinschaft gebildet haben.
- 4.1 Grundsätzlich gelten Mannschaften einer Spielgemeinschaft wie jeweils Mannschaften der beteiligten Vereine.
5. Spielrechtsübertragung
Hinsichtlich Spielrechtsübertragung zu einem der beteiligten Vereine der Spielgemeinschaft gelten die Voraussetzungen des LSO 6.6 Absatz 1 nicht.
Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, geht das Spielrecht an den nach 3 verantwortlichen Verein über, sofern sich die beteiligten Vereine nicht einigen können.
6. Sonstige Bestimmungen
Ansonsten gelten für die Spielgemeinschaften die Bestimmungen der LSO. Sie werden wie ein selbstständiger Verein behandelt.